

Jahresbericht 2022 der Stuttgarter Gewerbeaufsicht



**Amt für Umweltschutz
Abteilung 36-7 Gewerbeaufsicht**

Vorwort

Die Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörde werden seit 2005 von der Abteilung 36-7 (Gewerbeaufsicht) im Amt für Umweltschutz für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt wahrgenommen. Gemäß gesetzlichem Auftrag sind alle Belange des Arbeitsschutzes in Betrieben und auf Baustellen zu überwachen und durchzusetzen. Hierunter fallen beispielsweise die Kontrollen der Arbeitszeit, die Überwachung von Lenkzeiten und Ahndung bei Verstößen, die Ausnahmegewilligung vom Beschäftigungsverbot von Kindern und Jugendlichen zur Teilnahme an Theateraufführungen und die Überwachung von Aufzugsanlagen.

Die Abteilung 36-7 (Gewerbeaufsicht) hat darüber hinaus die Zusatzaufgabe Überwachungs- und Fachbehörde im betrieblichen Umweltschutz zu sein. Der betriebliche Umweltschutz umfasst alle Aufgaben zur Beurteilung von Anlagen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen, wie z. B. Luftverunreinigungen, Lärm, Gerüche, betriebliche Abwässer, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfallvermeidung/Entsorgung. Hier werden im Rahmen der Überwachung Stichprobenkontrollen vor Ort durchgeführt. Im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Beschwerden werden Stellungnahmen für die Rechtsbehörde erstellt.

Das Jahr 2022 war intern durch die Umsetzung des neuen Arbeitsschutzkontrollgesetzes, die Aufgabenabgrenzung zu den Tätigkeiten der Abteilung 3 und der Einarbeitung neuer Mitarbeiter geprägt.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart waren im Jahr 2022 keine Tote bei Arbeitsunfällen zu beklagen. Im Rahmen der Dienstaufgaben sind 13 Unfälle mit mittlerer bis schwerer Körperverletzung untersucht worden. Zwei Unfalluntersuchungen mit tödlichen Verletzungen im Jahr 2021 sind im Berichtsjahr 2022 enthalten, da die Unfalluntersuchungen in 2021 nicht abgeschlossen werden konnten und somit im Jahresbericht 2021 nicht enthalten sind.

Der vorgelegte Jahresbericht gibt mit seinen Einzelbeispielen und den statistischen Zusammenfassungen einen Einblick über die im Jahr 2022 von der Abteilung 36-7 (Gewerbeaufsicht) geleistete Arbeit.

Inhalt

Vorwort	2
Personal	4
Tätigkeiten	4
Berichte an Dritte	4
Verwaltungstätigkeiten	4
Stellungnahmen zu Baugesuchen	4
Überwachungsbedürftige Anlagen	6
Unfallanzeigen	7
Bewilligungen nach § 6 JArbSchG	8
Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr durch den SD Fahrpersonal	9
Bearbeitung der von der Verkehrspolizei übersandten Anzeigen bezüglich Vergehen gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr durch die Bußgeldstelle Fahrpersonal	9
Fachtechnische Stellungnahmen zu Beschwerden	10
Überwachungstätigkeiten	10
Jahresschwerpunktaktionen der Gewerbeaufsicht	10
Überwachung F-Gase nach der ChemKlimaSchVO bzw. F-GaseVO (1)	12
Jahresschwerpunktaktion Prävention vor Nadelstichverletzungen (2)	14
44.BImSchV NOx-Konti-Überwachung bei Verbrennungsmotoranlagen (3)	14
Vorbereitung und Umsetzung der 3. GDA-Periode (4)	14
SLIC-EMEX-MSE-Kampagne (5)	14
Silvesterfeuerwerk (6)	15
Eigeninitiierte Revisionen (7)	15
Einzelkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit	16
Arbeitssicherheitsgesetz bei der Landeshauptstadt Stuttgart	16
Arbeitsunfall auf dem „Cannstatter Wasen“	17
Kontrollen der Schausteller auf dem Cannstatter Volksfest	18
Betriebskontrolle im Supermarkt	18
Austritt von Ammoniak aus Kälteanlage	20
Gasflaschenlagerung bei Vereinen	20
Arbeitsunfall im Getränkegroßhandel	21
Kontrollen der Gastronomie auf dem Cannstatter Volksfest	23
Tödlicher Arbeitsunfall vom 24.03.2021 - Überrolltrauma durch Radlader	24
Tödlicher Arbeitsunfall in der Prüfhalle eines Hochdruck-Zählerprüfstandes	25
Baustellen	28
Anhang	31
Tabelle 1: Personal	31
Tabelle 2: Betriebe im Zuständigkeitsbereich nach Leitbranchen	32
Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben	33
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen	34
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	34
Tabelle 5: Erfasste Tätigkeiten im Innendienst	35
Organisationsstruktur der Abteilung 36-7	36
Quellenverzeichnis	37

Personal

Die vollständige Wahrnehmung einer Aufgabe, hier der Überwachungsauftrag im Arbeitsschutz und fachtechnische Stellungnahmen im betrieblichen Umweltschutz, setzen eine ausreichende Ausstattung mit Personal voraus.

Die Landeshauptstadt erhält vom Land einen Personalkostenzuschuss über eine Mittelzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz. Die Mittelzuweisung wurde im Jahr 2018 nach intensiven Verhandlungen des Landkreistages und Städtetages mit dem Umwelt- und Finanzministerium um rechnerisch 4 Stellen angehoben.

Der Gemeinderat hat im Rahmen des Doppelhaushaltes 2022/2023 die Abteilung 36-7 um 4,7 Stellen für die Überwachung aufgestockt.

Der Abteilung 36-7 hat zum Stichtag 31.12.2022 alle offenen Stellen trotz schwierigem Marktumfeldes besetzen können. Der Personalstand zum 31.12.2022 ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Tätigkeiten

Berichte an Dritte

Die Abteilung 36-7 hat neben dem Überwachungsauftrag und der fachtechnischen Beurteilung in Verwaltungsverfahren aus dem Umweltbereich (Luft, Abwasser und Abfälle) auch Berichtstätigkeiten an Externe zu erfüllen. Zu diesen Berichtstätigkeiten gehören:

- Jahresbericht der Gewerbeaufsicht (Land B.-W.)
- Vorbereitung von Dienstbesprechungen
- Anfragen von Ministerien zur Beantwortung von Landtagsdrucksachen
- Anfragen vom Regierungspräsidium Stuttgart
- Anfragen von den Referaten der Stadt
- Stellungnahmen zu rechtlichen Verordnungs- und Gesetzentwürfen
- Anfragen des Städtetages Baden-Württemberg
- Anfragen von sonstigen Organisationen, wie z. B. Gewerkschaften
- Anfragen von Presse und Rundfunkanstalten
- Pressemitteilungen

Die Erstellung dieser Berichte belastet die Abteilung 36-7 je nach Anfrage. Es sind ein bis mehrere Tage an Recherchearbeit zu kalkulieren. In der Summe waren insgesamt 165 Vorgänge zu bearbeiten.

Verwaltungstätigkeiten

Stellungnahmen zu Baugesuchen

Die Bearbeitung von gewerblichen Baugesuchen gehört zu den mit engen Terminvorgaben versehenen Tätigkeiten der Abteilung 36-7. Die Bearbeitung der Baugesuche erfolgt im Rahmen der internen Ämterbeteiligung. Die Bearbeitung erstreckt sich auf die Auswirkungen eines gewerblichen Bauvorhabens auf seine Umweltauswirkungen. Hier geht es um den Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lärm- und anderen Immissionen sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb. Die Bauantragsunterlagen geben nicht immer

Aufschluss über die möglichen Immissionen. Je nach Prüfergebnis sind Nachforderungen zustellen. In der Folge sind mit den Planern und Gutachtern Gespräche zu führen. Die Begutachtung der Baugesuche nimmt einen großen Teil der Arbeitszeit in Anspruch. Dies ist damit begründet, dass innerhalb der Stadt nicht nur die Zahl der Baugesuche sehr hoch ist, sondern auch einzelne Bauvorhaben überdurchschnittliche Baumassen aufweisen.

Im Jahr 2022 sind bei der Abteilung 36-7 insgesamt 394 Baugesuche zur fachtechnischen Stellungnahme eingereicht worden. Davon konnten bis zum Jahresende 2022 insgesamt 380 abschließend bearbeitet werden.

Ein großes Problem, das immer wieder zu Verzögerungen in der Bearbeitung von Baugesuchen führt, sind unvollständige Bauunterlagen. Art und Umfang der Bauunterlagen sind in der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO /2/ festgelegt.

Bei den zu bearbeitenden Baugesuchen sind gehäuft die folgenden Mängel aufgefallen:

1. Die Angaben im Lageplan waren unvollständig
2. Die Anlage 8 – Angaben zu gewerblichen Anlagen- (VwVLBO-Vordrucke) fehlte oder war unvollständig
3. Notwendige Lärmgutachten lagen nicht bei

Die vollständigen Angaben im Lageplan nach § 4 Abs.4 Nr.3 LBOVVO sind für eine Beurteilung eines Bauvorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die direkte Nachbarschaft unverzichtbar. Entsprechend sind *„die bestehenden baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken unter Angabe ihrer Nutzung, ihrer Zahl der Vollgeschosse oder Gebäudehöhe und ihrer Dachform“* darzustellen oder zu beschreiben. Fehlen diese Angaben, so müssen die Daten anderweitig beschafft oder das Baugesuch wegen Unvollständigkeit zur Fristwahrung unbearbeitet zurückgegeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass die durch die angefallene Laufzeit verbrauchte Zeit bereits auf die gesetzlich vorgegebene Höchstbearbeitungsdauer angerechnet wird.

Die fehlende oder unvollständige Anlage 8 –Angaben zu gewerblichen Anlagen– führt zu dem gleichen Ergebnis, wie oben beschrieben. Auf Grund unvollständiger oder fehlender Angaben zu den beabsichtigten gewerblichen Tätigkeiten und den verwendeten Einrichtungen und Stoffen ist eine Beurteilung nicht möglich.

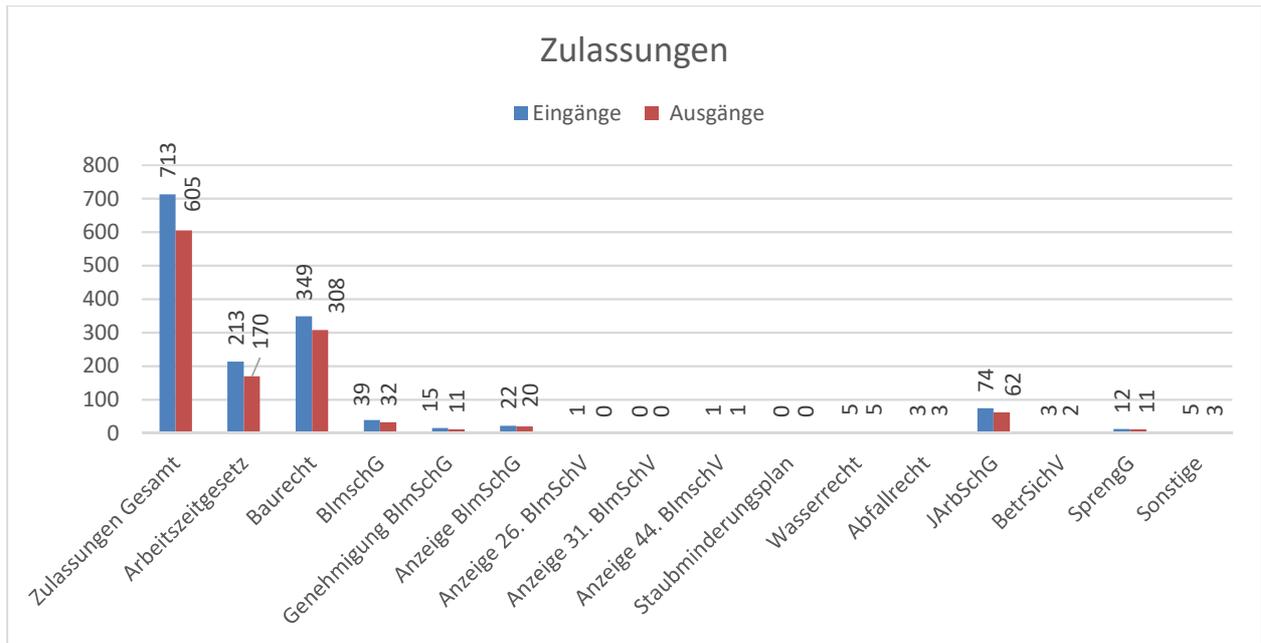


Tabelle 1: Übersicht aller bearbeiteter Zulassungen der Abteilung 36-7

Ein Lärmgutachten ist immer erforderlich, wenn das Bauvorhaben auf Grund seiner gewerblichen Tätigkeiten unzulässige Lärmimmissionen in der Nachbarschaft verursachen kann. Die Bautätigkeit zur Errichtung einer baulichen Anlage ist ebenfalls zu betrachten. Es ist sowohl die Bauphase als auch der künftige Betrieb einer Prognose hinsichtlich der Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu unterziehen.

Überwachungsbedürftige Anlagen

Die Überwachungsbedürftigen Anlagen gliedern sich entsprechend dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) in:

- Dampfkesselanlagen
- Druckbehälter, Druckgeräte
- Gasfüllanlagen
- Lagerung brennbarer Flüssigkeiten > 10.000 l
- Füllstellen (Füllanlagen)
- Tankstellen
- Flugfeldbetankungsstellen
- Aufzugsanlagen
- Betriebsmittel bzw. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- Rohrleitungsanlagen

Die Überwachung der Anlagen wird im Stadtgebiet durch die Abteilung 36-7 durchgeführt. Es wird hierbei auf das Anlagenkataster (ANKA) und auf Meldungen der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) zurückgegriffen.

Das Anlagenkataster (ANKA) wurde zur Vereinfachung der Überwachung der Einhaltung von Prüffristen vom Land Baden-Württemberg eingeführt. Alle zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) sind verpflichtet ihre Überprüfungen dort einzutragen.

Über eine entsprechende Auswertung des ANKA kann festgestellt werden, bei welchen Anlagen Prüffristen überschritten sind. Die Überwachung erfolgt durch die Zuständige Behörde nach dem Ampelprinzip:

- Grün = Anlage mit gültiger Prüffrist
- Gelb = Anlage mit absehbarem Ablauf der Prüffrist
- Rot = Anlage mit abgelaufener Prüffrist

Das Anlagenkataster (Anka) zur Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen wies für 2022 folgenden Bestand aus:

Art der Anlage	Anzahl 2022
Aufzugsanlagen	11.198
Druckgeräte	7.501
Druckanlagen	2.903
Ex-Anlagen	174
Summe Anlagen	21.776

Tabelle 2: Bestand Anlagenkataster.

ANKA gibt im Jahresmittel 2022 mehr als 19% aller Anlagentypen mit Prüffristüberschreitungen an (rote Ampel). Die Einhaltung der Prüffristen ist eine Betreiberpflicht und dient dazu sicherzustellen, dass die Anlage in einem sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand betrieben wird und damit dem Schutze von Arbeitnehmern und/oder Dritten.

Unfallanzeigen

Die Landeshauptstadt Stuttgart führt seit dem Jahr 2018 eine Statistik über das Unfallgeschehen. Zum Stand 01.12.2022 sind der Abteilung Gewerbeaufsicht insgesamt 1017 Unfälle (ohne Wegeunfälle) gemeldet worden.

Die Basis der erfassten Unfälle beruht auf einer Auswertung der Unfallmeldungen nach Sozialgesetzbuch IX (SGB IX). Demnach sind Unternehmer verpflichtet alle betrieblichen Unfälle mit mehr als 3 Tagen Ausfallzeit über ein eingeführtes Meldesystem der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu melden.

Im Rahmen unserer Betriebskontrollen führen wir bei der Erstbesichtigung immer eine Systemkontrolle durch. Bei diesen Systemkontrollen stellen wir immer wieder fest, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Unfallmeldungen an die Arbeitsschutzbehörde unterbleiben. In unserer Statistik sind auch Unfälle enthalten, die nicht in Stuttgart geschehen sind. Das hängt damit zusammen, dass Unfälle immer an die für den Betriebssitz zuständige Behörde gerichtet werden. Seit dem Jahr 2018 beobachten wir eine konstante Steigerung der Unfallanzeigen, was auf unsere intensiver werdenden Kontrollen mit zurückzuführen ist.

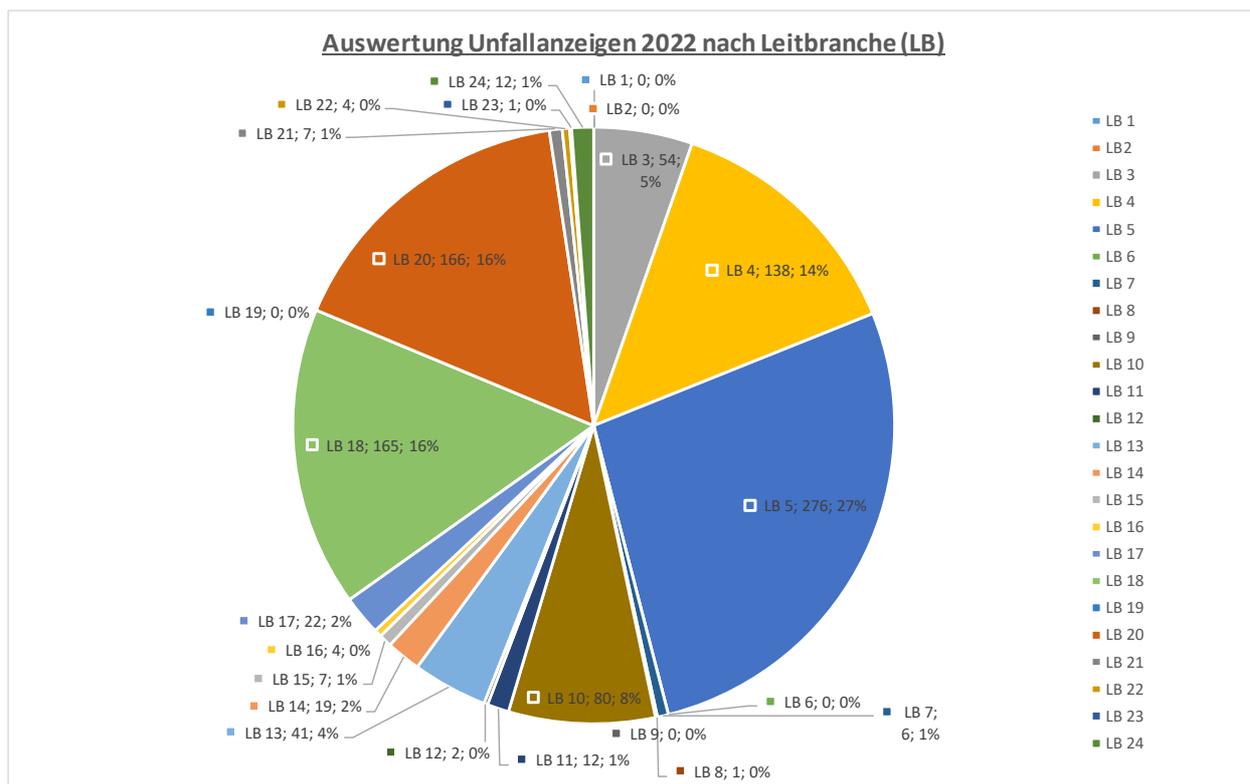


Bild 1: Statistische Auswertung der Unfallmeldungen 2022

Bewilligungen nach § 6 JArbSchG

Damit ein Kind oder vollschulpflichtige Jugendliche bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), Ton- und Bildträgern sowie bei Film- oder Fotoaufnahmen gestaltend mitwirken darf, bedarf es einer Bewilligung durch die Abteilung Gewerbeaufsicht, sofern der Arbeitgeber, der solche Personen beschäftigen will, seinen Firmensitz in Stuttgart hat.

Vor Erteilung der Bewilligung muss geprüft werden, ob die Beschäftigung prinzipiell zulässig ist. Verboten sind Mitwirkungen in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Mit einem Antrag auf Ausnahme nach § 6 JArbSchG wird die Beschäftigungsmöglichkeit sowie die Beschäftigungsdauer, die vom Alter des Kindes abhängig ist, geprüft. Es ist zu prüfen,

- ob alle Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
- gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen (ärztliche Bescheinigung),
- die Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
- nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
- das Fortkommen in der Schule beeinträchtigt wird,
- die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind.

Im Jahr 2022 wurden 65 Anträge auf die Beschäftigung von 437 Kindern bzw. schulpflichtigen Jugendlichen bei 48 Produktionen gestellt und bewilligt.

Auch im Jahr 2022 wurde aufgrund der Corona-Pandemie von den Veranstaltern mit den Anträgen ein Hygienekonzept vorgelegt.

Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr durch den SD Fahrpersonal

Die Abteilung Gewerbeaufsicht hat bei Betrieben mit Betriebssitz in Stuttgart zu überprüfen, ob die Betreiber dafür Sorge tragen, dass die Sozialvorschriften im Straßenverkehr durch sie selbst, die Verkehrsleiter sowie die Fahrer eingehalten werden. Bei den zu überprüfenden Firmen kann es sich um große Speditionen, Einmann-Betriebe oder Firmen, die einen Fuhrpark mit Fahrzeugen ab 3,5 t unterhalten, handeln.

Im Jahr 2022 wurden 13 Betriebsbesuche durchgeführt. Dabei wurden 169 Fahrer mit insgesamt 21.480 Arbeitstagen überprüft.

Bei 6 der aufgesuchten Betrieben wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Diese Betriebe werden im Folgejahr nochmals aufgesucht, um die Wirksamkeit der vom Betrieb zu treffenden Maßnahmen zu überprüfen.

Durch die nichtbesetzte Verwaltungsstelle entfielen 0,5 Personenjahre für die Überwachung.

Um die von der EU geforderten Zahlen liefern zu können, wurden Zeiteile aus dem „normalen“ Revisionsdienst auf den SD Fahrpersonal verlagert.

Bearbeitung der von der Verkehrspolizei übersandten Anzeigen bezüglich Vergehen gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr durch die Bußgeldstelle Fahrpersonal

Bei der Bußgeldstelle wurden bis Ende Dezember 2022 165 Vorgänge abgeschlossen. 136 Vorgänge endeten mit einem Bußgeldbescheid und 39 mit einer Verwarnung. Die Anzahl der von der Verkehrspolizei übersandten Anzeigen entsprach etwa der des Vorjahres.

Fachtechnische Stellungnahmen zu Beschwerden

In der Abteilung 36-7 werden unterschiedliche Beschwerden bearbeitet. Beschwerden von Arbeitnehmern und Betriebs- oder Personalvertretungen betreffen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Arbeitszeitgestaltung. Diese Beschwerden werden voll umfänglich bearbeitet, Beschwerden von Anwohnern oder Nachbarn über Lärm, Licht, Gerüche oder andere Einwirkungen werden von der Abteilung 36-7 fachtechnisch bearbeitet, d.h. in der Regel eine Überprüfung vor Ort. Hierbei werden die störenden Quellen hinsichtlich ihres Störgrades beurteilt und eine Empfehlung an die zuständige Rechtsbehörde zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

Von der Abteilung 36-7 wurden 2022 insgesamt 253 Beschwerden (einschließlich Baustellen) bearbeitet. Die Bearbeitung einzelner Beschwerden nimmt erhebliche Zeit in Anspruch. Je nach Beschwerde müssen ein oder mehrere Ämter beteiligt, Ortsbesichtigungen und Messungen durchgeführt und ausgewertet werden. Die Summe der Einzelerfassung zeigt die nachfolgende tabellarische Auswertung:

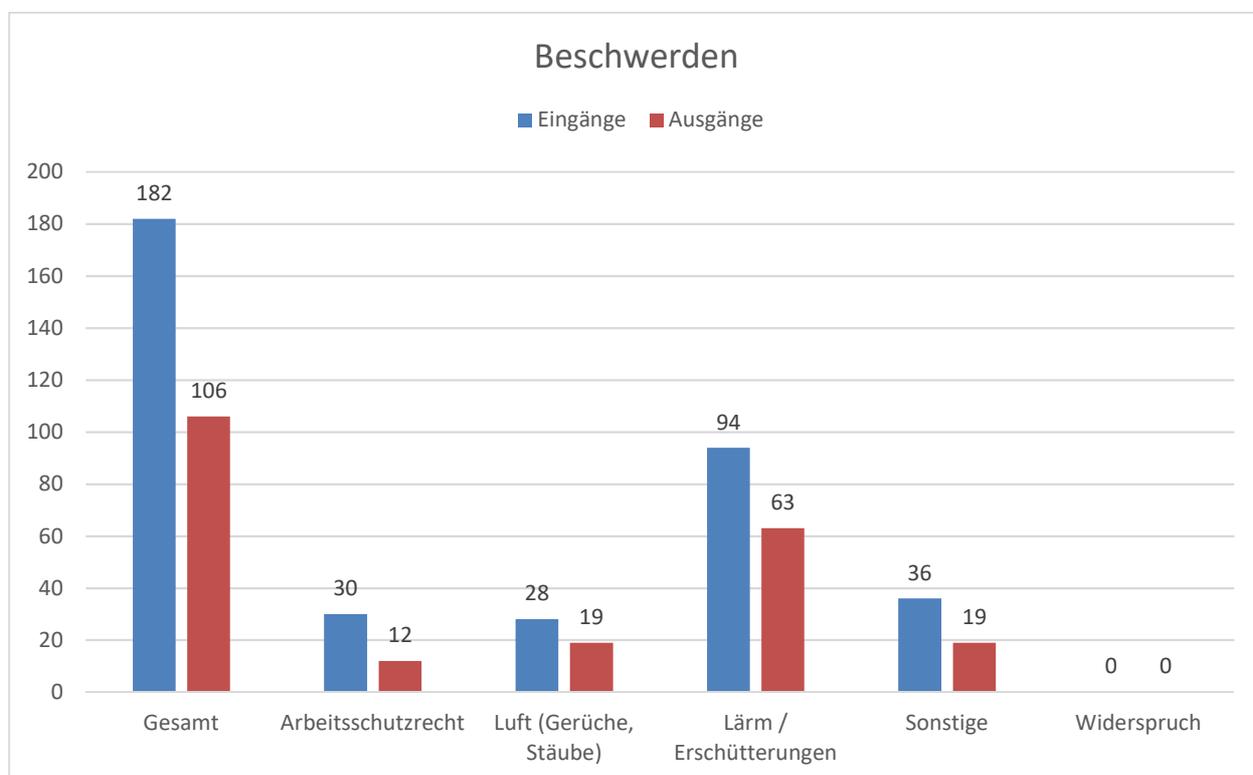


Tabelle 3: Zusammenstellung aller bearbeiteten Beschwerden der Abteilung 36-7

Überwachungstätigkeiten

Die Überwachungstätigkeiten der Abteilung 36-7 betreffen sowohl die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Arbeitsschutz) der im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart Beschäftigten als auch Umweltschutzaufgaben. Darüber hinaus ist in anlassbezogene, nicht anlassbezogene und landeseinheitliche Schwerpunktkontrollen zu unterscheiden.

Jahresschwerpunktaktionen der Gewerbeaufsicht

Die Abteilung 36-7 nimmt an den Jahresschwerpunktaktionen der fachlich zuständigen Ministerien teil. Die Jahresschwerpunktaktionen werden auf Grund der landesweiten Erfordernisse zusammengestellt und ergänzen die bundeseinheitlichen Aktionen im Arbeitsschutz.

Das Wirtschaftsministerium und das Umweltministerium bereiten die Jahresaktionen in Absprache mit den Regierungspräsidien vor.

Das Wirtschaftsministerium und das Umweltministerium beschlossen auf der Dienstbesprechung am 28.10.2021 das Jahresprogramm für 2022. Die beschlossenen Jahresschwerpunktaktionen haben bis zu 2 Jahre Laufzeit. Eine Übersicht über den Stand der Jahresaktionen 2021/22 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

„Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach dem Arbeitsschutzgesetz ist Aufgabe der staatlichen Arbeitsschutzbehörde. Bestandteil dieser Überwachung ist auch die Beratung des Arbeitgebers bei der Erfüllung seiner Pflichten. Jedoch liegt der gesetzlich vorgegebene Schwerpunkt der Arbeitsschutzbehörden der Länder eindeutig in der Überprüfung und Durchsetzung der in Gesetzen und Verordnungen fixierten rechtlichen Forderungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Die prioritäre Aufgabe der staatlichen Arbeitsschutzbehörden ist entsprechend § 21 Abs. 1 und 3 sowie § 22 Abs. 1 und 2 Arbeitsschutzgesetz die Überwachung“ aus LV 1. /1/

Aus den vielen Einzeltätigkeiten werden nachfolgend themenbezogene Überwachungen beschrieben:

	Thema	Durchzuführen bei welchen Betrieben	Anzahl Überprüfungen	Starterlass vom Dauer bis	Bearbeitung durch	Bericht erforderlich zum
1	Überwachung F-Gase nach ChemKlimaSchVO bzw. F GaseVO	Einzelhandel	8 Betriebe	22.01.2021 Starterlass 31.12.2022 2 Ende der Jahresaktion	36-7	Überprüfung abgeschlossen und berichtet am 21.01.2022 an Regierungspräsidium Stuttgart
2	Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen - Wohlfahrtspflege # Nadelstichverletzungen	Ärzte, Kliniken, Wohlfahrtsverbände	5 Betriebe	27.11.2020 UM	36-7.1	Geforderte Anzahl 20.01.2022 berichtet an Regierungspräsidium Stuttgart
3	44. BImSchV - NOx konti-Überwachung bei Verbrennungsmotoranlagen	Betriebe mit Verbrennungsmotoranlagen; gasförmiger Brennstoff; Magergasprinzip	5 Betriebe	14.02.2022 UM	36-3 und 36-7 SD Dampfessel	Bericht am 20.01.2023 an Umweltministerium
4	Vorbereitung und Umsetzung der 3. GDA-Periode 2019-2025	Zufalls-Stichprobe / risikoorientierte Auswahl (Anl. 3)	im Zeitraum 2022 bis 2025: 746 Grunddatenbogen bisher 0 Betriebe	Starterlass 28.02.22 und 31.08.2022 2 Ende der Aktion 31.12.2025	36-7	Jahresbericht in elektronischer Form jährlich an das Regierungspräsidium Stuttgart Zwischenstandsbericht 18.01.2023
5	SLIC-EMEX-MSE Kampagne	Gesundheitswesen / Kurierdienste	2 Betriebe	13.05.2022 WM	36-7.2	SLIC-EMEX Datenbogen ausgefüllt und in die EU-Datenbank eingegeben 16.08.2022
6	Silvesterfeuerwerk 22/23	Einzelhandel	8 Betriebe	29.11.2022 UM	36-7	Bericht Silvesteraktion an das Regierungspräsidium Stuttgart am 20.01.2023
7	Eigeninitiierte Revisionen	eigene Schwerpunktaktion in allen Leitbranchen zur Vorbereitung der GDA	91 Betriebe	interne Vorgabe gemäß § 21 ArbSchG	36-7	

Tabelle 4: Übersicht Jahresschwerpunktaktionen der Gewerbeaufsicht

Überwachung F-Gase nach der ChemKlimaSchVO bzw. F-GaseVO (1)

Durch Menschen verursachte Treibhausgasemissionen, u.a. fluorierte Treibhausgasen (F-Gase), verändern unsere Atmosphäre und führen zum Anstieg der globalen Temperatur und somit zum Klimawandel.

F-Gase werden unter anderem in Klimaanlage, Kühl- und Gefriergeräten als Kältemittel und in Wärmepumpen eingesetzt. Viele solcher Anlagen werden im selbständigen Einzelhandel bzw. von großen Lebensmittelketten betrieben.

Im 4. Quartal 2021 wurden daher in acht Betrieben in Stuttgart die Sachkunde, die Aufzeichnungen von Dichtheitskontrollen und Prüfintervallen sowie das Leckage-Erkennungssystem vor Ort überprüft.

Die zurzeit eingesetzten gängigen, in der F-Gase Verordnung aufgeführten Gase sind R404A, R407C, R134a und R410A.



Bild 2: Klimagerät in Split Bauweise



Bild 3: Kältemaschine mit Verdichter

Die Kontrolle zeigte auf, dass die Haltbarkeit der Anlagen und die daraus resultierende Dichtigkeit, vor allen auf die einzuhaltenen Prüfintervalle zurückzuführen ist. Bei allen Betrieben werden diese Prüfintervalle mit der Wartung der Anlagen verbunden. Diese Wartungsaufgaben führen Fachunternehmen der Klima- und Kältetechnik durch.



Bild 4: Typenschild einer Kältemaschine mit dem Gas R134a und 500kg Füllgewicht



Bild 5: Leckage-Erkennungssystem (LES)

Einige der Unternehmen haben die von den F-Gasen ausgehende Gefahr für unsere Umwelt erkannt und befüllen die Kälteanlagen mit Kohlenstoffdioxid R744 oder Propan R290. Diese Anlagen sind in der Anschaffung deutlich teurer. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei dem Gas CO₂ ein höherer Betriebsdruck im System der Kälteanlage notwendig ist, um die gleiche Kälteleistung zu erreichen. Im Fall von Propan besteht eine höhere Brandgefahr. Dadurch wird die Anlagentechnik in allen Bereichen aufwendiger und teurer.

Durch diese Effekte, höhere Drücke oder höhere Brandgefahr, sind die technischen Anforderungen an die Anlagenkomponenten der Klimaanlage deutlich höher.

Hier gibt es nach Aussage der Wartungsfirmen noch keine Lösungen, wie z.B. diese hohen Drücke in einer Klimaanlage sicher umgesetzt werden können, ohne dass die Anlagen ihre

Einfachheit in der Benutzung und Wartung verlieren. In den Klimaanlageanlagen wird deshalb immer noch das F-Gas R410a eingesetzt.

Jahresschwerpunktaktion Prävention vor Nadelstichverletzungen (2)

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion „Prävention von Nadelstichverletzungen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima- und Energiewirtschaft wurden seitens der Abteilung Gewerbeaufsicht 6 Betriebe überprüft. Mit dieser Aktion sollte überprüft werden, inwieweit die Vorgaben der BioStoffV vom Juli 2013 umgesetzt sind. Diese verpflichten die Arbeitgeber im Gesundheitssektor, Beschäftigte vor Infektionen infolge von Verletzungen durch Spitze oder scharfe Gegenstände zu schützen und diese durch geeignete sichere Instrumente zu ersetzen. Bei der Aktion wurden 4 Pflegeheime unterschiedlicher Träger, eine große Arztpraxis und ein Krankenhaus überprüft.

Insgesamt wurde festgestellt, dass der Einsatz von sicheren Instrumenten in den Pflegeheimen durch die geänderte Hilfsmittelrichtlinie von 11/2019 weitgehend erfolgt ist. Entsprechend dieser Hilfsmittelrichtlinie werden sichere Instrumente von den Ärzten für die Pflegeheimbewohner verordnet. Es kommt zu wenig Nadelstichverletzungen in diesem Bereich.

Bei der Aktion zeigte sich, dass die aktuell größte Gefährdung von Beschäftigten durch Nadelstichverletzungen bei Arbeiten in OP-Bereichen besteht.

44. BImSchV NO_x-Konti-Überwachung bei Verbrennungsmotoranlagen (3)

im Rahmen der Schwerpunktaktion „44. BImSchV - Überprüfung der kontinuierlichen NO_x-Überwachung bei Verbrennungsmotoranlagen“, soll der Umsetzungsgrad des Einbaus und Betriebs von NO_x-Sensoren zur kontinuierlichen Überwachung von Verbrennungsmotoranlagen, die der 44. BImSchV unterliegen, überprüft werden.

Der erste Teil des fachlich wichtigen Themas wurde im Rahmen einer vollumfänglichen Abfrage durch Verwaltungsabteilung (Abteilung 3 „Immissionsschutz“) des Amts für Umweltschutz bei allen Betreibern von relevanten Verbrennungsmotoranlagen mit Einsatz von gasförmigen Brennstoffen nach dem Magergasprinzip durchgeführt.

Nach erfolgter Abfrage wurde stichprobenartig der ordnungsgemäße Einbau und Betrieb im Rahmen einer Vor-Ort-Überwachung durch die Gewerbeaufsicht (Abteilung 7) der Landeshauptstadt Stuttgart kontrolliert. Die Kontrolle wurde bei 5 Betrieben durchgeführt. Bei der Vor-Ort-Überwachung wurden die von der LUBW zur Verfügung gestellten Checklisten benutzt.

Vorbereitung und Umsetzung der 3. GDA-Periode (4)

Die 3. GDA-Periode (GDA 20 Gesamtddeutsche Arbeitsschutzstrategie) wurde die Abteilung 36-7 durch das Fachministerium mit Schulungen auf die neue Aufgabe vorbereitet.

Die Abteilung 36-7 hat zur Vorbereitung der Betriebskontrollen eine eigene Aktion durchgeführt (s.u.).

SLIC-EMEX-MSE-Kampagne (5)

im Rahmen der Aktion des europäischen Projektes zur Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen wurden von der Landeshauptstadt Stuttgart 4 Betriebe angeschrieben, die der Wirtschaftsklasse „Kurierdienstleister“ zugeordnet werden können, bzw. ihren Kunden den Service eines Kurierdienstleisters anbieten.

Lediglich bei zwei Betrieben konnte innerhalb des genannten Zeitraums eine Besichtigung durchgeführt werden. Bei einem Betrieb steht der Besichtigungstermin noch aus. Der vierte Betrieb existiert zwischenzeitlich nicht mehr.

Auch wenn ein Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung vorlegen konnte mit dem Plan, die Leitmerkmalermethode durchzuführen, besteht bei beiden Betrieben Handlungsbedarf bei der Umsetzung des betrieblichen Ziels die Arbeitsschutzorganisation um den Stand der Gefährdungsbeurteilung zu verbessern. Dies wurde mittels eines Revisionschreibens den Betrieben mitgeteilt. Ein Nachfolgetermin ist bei den Betrieben angedacht.

Silvesterfeuerwerk (6)

„Die Überwachungsbehörde soll insbesondere am Jahresende die Einhaltung der Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände überwachen. Hierbei ist vor allem auf Verstöße gegen § 22 Abs. 3 SprengG, § 21 Abs. 1 und 5 SprengG, § 22 Abs. 1 und 2 SprengG und § 23 Abs. 1 der 1. SprengV zu achten /4/“.

Entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz fordert das Umweltministerium zur landesweiten Überwachung des Verkaufs von Silvesterfeuerwerk auf. Entsprechend den Vorgaben fanden Kontrollen zum Silvesterverkauf als Maßnahme zur Marktüberwachung in der Innenstadt von Stuttgart statt. Die Überprüfungen der Betriebe erfolgten anhand eines modifizierten Erhebungsbogens aus den vorangegangenen Jahresaktionen. Erhebliche Mängel wurden keine festgestellt.

Eigeninitiierte Revisionen (7)

Wegen des erheblichen Personalmangels in den vergangenen Jahren konnte die Abteilung 36-7 keine Regelbesichtigungen nach /1/ durchführen. Es wurde daher ein eigenes Besichtigungsprogramm aufgelegt, dass den Anforderungen einer Systemkontrolle entspricht. Ziel der Besichtigungen war, vor allem die neuen Mitarbeiter an die Aufgabe Betriebsbesichtigung heranzuführen. Gleichzeitig wurde auch eine Erhebung durchgeführt, welche Arbeitszeiten für eine reine Systemkontrolle anzusetzen sind unter Ausschluss sonstiger auf Grund der Besichtigung festgestellter Mängel und deren Abarbeitung. Wurden beispielsweise Mängel nach der Arbeitsstättenverordnung oder Verstöße nach dem Arbeitszeitgesetz festgestellt sind diese in die zeitliche Erfassung nicht eingeflossen. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass kleinere Betriebe schlechter aufgestellt sind als große und daher einen höheren Zeitaufwand an Beratung verursachen. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

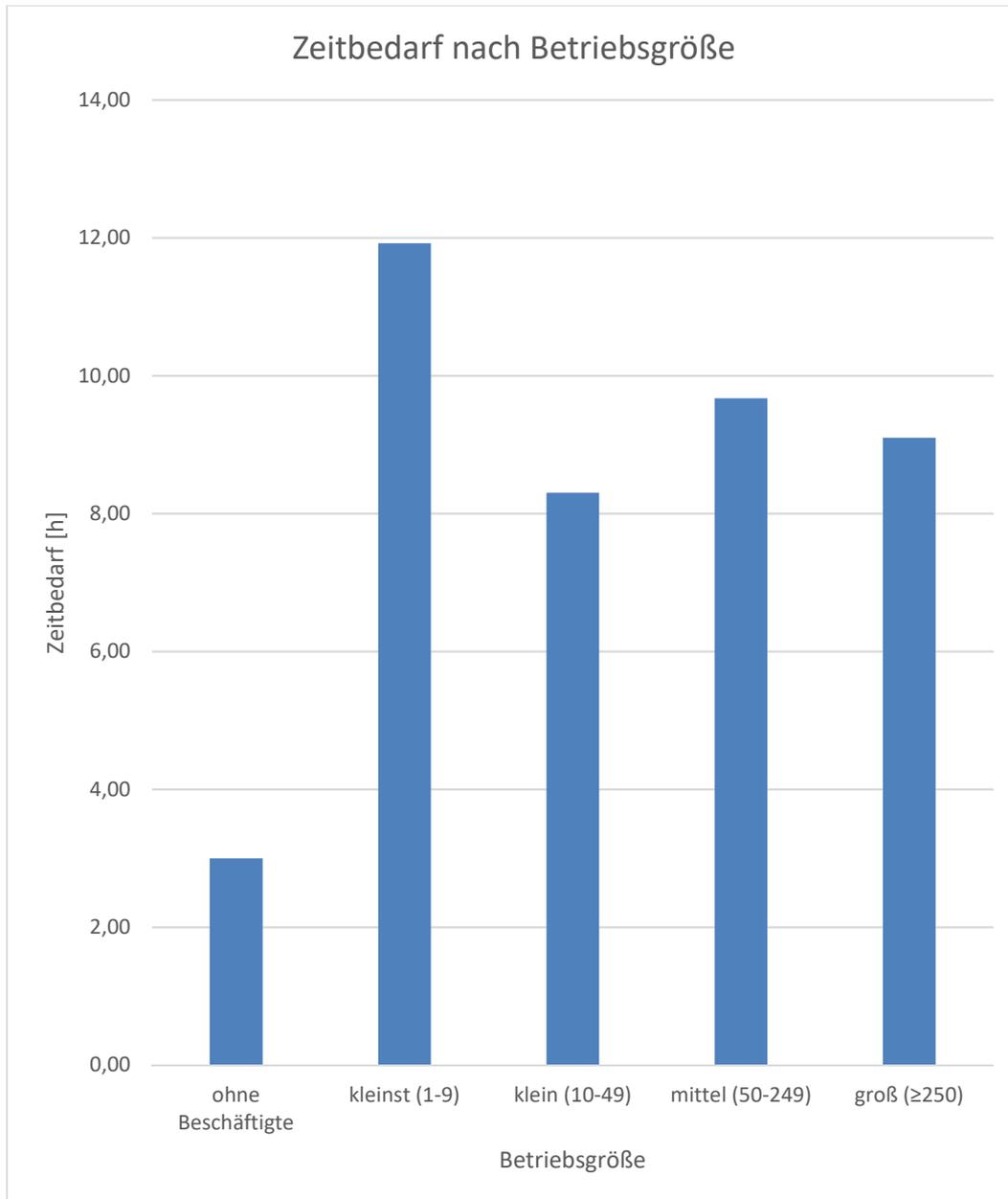


Tabelle 5: Erfassung des Zeitbedarfs für die Erhebungen mit dem vereinfachten GDA-Grunddatenbogen nach Betriebsgröße

Einzelkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit

Arbeitssicherheitsgesetz bei der Landeshauptstadt Stuttgart

Im Rahmen der Überwachungstätigkeit wurde die Neubewertung der Einsatzzeiten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte bei der Landeshauptstadt Stuttgart veranlasst.

Die letzte Beurteilung lag einige Jahre zurück. Zwischenzeitlich hatte sich die Mitarbeiteranzahl, als auch die Ämterstruktur verändert, weshalb eine Neubewertung der Einsatzzeiten erforderlich war.

Der Anteil der sogenannten Grundbetreuung ließ sich aus den Mitarbeiterzahlen berechnen. Die betriebsspezifischen Betreuungsanteile wurden im zweiten Schritt von einer Projektgruppe anhand der Anlage 2 der DGUV 2 detailliert beurteilt.

Im Ergebnis wurde ein deutlicher Mehrbedarf sowohl für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, wie auch Betriebsärzte und medizinische Assistenzkräfte festgestellt.

Arbeitsunfall auf dem „Cannstatter Wasen“

Im Mai 2022 ereignete sich beim Abbau des Frühlingsfestes auf dem Cannstatter Wasen ein schwerer Arbeitsunfall. Nachdem die Abteilung Gewerbeaufsicht von der Polizei benachrichtigt wurde, erfolgte die Unfalluntersuchung vor Ort. Die Unfallermittlung ergab, dass beim Abbau des Fahrgeschäfts Bolzen herausgeschlagen und fallen gelassen werden. Ein Mitarbeiter am Boden sammelt diese anschließend auf. Die losen Einzelteile des Fahrgeschäfts werden dann mit dem Kran angehoben und entfernt. Einem Mitarbeiter fiel entweder einer der Bolzen oder ein Hammer auf Kopf und Schulter, wodurch er schwer verletzt wurde. Einen Helm trug der Arbeiter dabei nicht. Da den Unfall niemand gesehen hat, konnte der genaue Unfallhergang nicht zweifelsfrei ermittelt werden. Allerdings lagen einige Mängel hinsichtlich der Arbeitssicherheit vor, durch deren Behebung ein solcher Unfall zukünftig verhindert werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung wurde angepasst, die Mängel behoben und Schutzmaßnahmen umgesetzt.



Bild 6: unbrauchbares Werkzeug



Bild 7: Befestigungsbolzen

Kontrollen der Schausteller auf dem Cannstatter Volksfest

Beim Cannstatter Volksfest im September 2022 wurden mehrere Fahrgeschäfte während des Betriebs und des Abbaus hinsichtlich des Arbeitsschutzes der Mitarbeiter kontrolliert. Der Schwerpunkt lag hierbei beim Lärmschutz der Mitarbeiter. Bei fast allen Betrieben wurde der Gehörschutz, welcher nach der LärmVibrationsArbSchV bei über 80 dB(A) zu Verfügung gestellt und bei über 85 dB(A) getragen werden muss, von den wenigsten Mitarbeitern getragen. Jedoch wurde dieser fast überall zur Verfügung gestellt. Es konnten keine schweren Verstöße gegen das geltende Arbeitsschutzrecht festgestellt werden, allerdings konnte keiner der kontrollierten Betriebe als mangelfrei befunden werden.



Bild 8: Lärmmessung bei einem Fahrgeschäft auf dem Wasen

Betriebskontrolle im Supermarkt

Bei der Kontrolle eines familiengeführten Lebensmitteleinzelhandels wurden zahlreiche Mängel im Arbeitsschutz festgestellt.

So bestand in diesem Betrieb bislang keine Arbeitsschutzorganisation und eine Gefährdungsbeurteilung konnte nicht vorgelegt werden. Kenntnisse über die Verpflichtung der Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder alternativ der Durchführung des Unternehmermodells lagen nicht vor.

Dementsprechend waren auch die vorgefundenen Mängel. So entsprachen beispielsweise die ortsfesten elektrischen Betriebsmittel nicht dem Stand der Technik (siehe Foto). Eine Prüfung dieser Betriebsmittel wurde bislang nicht durchgeführt. Die Arbeitsmittel, wie beispielsweise der Hubwagen, der elektrischen Ameise und der Papierpresse, wiesen ebenso keine Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung auf.

Weitere Mängel lagen im Bereich der Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung vor. So datierte z. B. der Feuerlöscher im Lager aus dem Jahr 1990. Bei weiteren Feuerlöschern war zudem weder der Standort durch Piktogramme markiert, noch waren sie gegen Umfallen gesichert. Ein Fluchtweg war verschlossen und das Tor zur Anlieferung war sehr schwergängig. Zudem quietschte es sehr laut, was bei der Innenhoflage zu Lärmkonflikten hätte führen können.

Als Maßnahme von Behördenseite erfolgte eine umfassende Beratung, die sich jedoch aufgrund mangelnder Kenntnisse im Arbeitsschutz wie auch der Sprachbarriere als schwierig erwies. Ein Revisions schreiben wurde erstellt, woraufhin ein Teil der Mängel behoben wurden. Generell erweist sich die Behebung der Mängel, vor allem derer im Bereich der Arbeitsschutzorganisation, jedoch als sehr zeitaufwändig und beratungsintensiv.



Bild 9: Unsachgemäße Elektroinstallation



Bild 10: unsachgemäße Elektroinstallation

Austritt von Ammoniak aus Kälteanlage

Im Oktober 2022 ereignete sich ein Betriebsunfall mit Ammoniakaustritt an einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Ammoniak-Kälteanlage. Während des täglichen Kontrollgangs ist im Verdichterraum eine Ölleckage an einem der Verdichter der Kälteanlage aufgefallen. Beim Versuch, die Leckage zu beseitigen, kam es zum Abbruch des Eckventils eines Verdichters.

Nachdem die Gaswarnanlage durch den Ammoniakaustritt ausgelöst wurde, trafen kurze Zeit später Polizei und Feuerwehr ein. Die gut unterwiesenen Mitarbeiter hatten beim Eintreffen der Einsatzkräfte das Gebäude bereits verlassen. Auch dank persönlicher Schutzausrüstung wurde niemand verletzt.

Aufgrund teils sehr hoher Ammoniak-Konzentrationen innerhalb und außerhalb des Gebäudes musste die Polizei angrenzende Straßen sperren und die am Betriebsgebäude vorbeiführende Stadtbahn umleiten.

Am frühen Nachmittag wurde das Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewerbeaufsicht der Stadt Stuttgart über den Vorfall informiert. Unter Fachberatung der Gewerbeaufsicht wurde festgelegt, dass die Räumlichkeiten freigegeben werden können, sobald die Konzentration von Ammoniak unter 20 ppm Ammoniak sinkt. Dies entspricht dem Arbeitsplatzgrenzwert nach TRGS 900.

Gegen 19 Uhr konnten alle Räume bis auf den Verdichterraum wieder freigegeben werden. Ursächlich für den Unfall ist vermutlich ein Materialfehler an einer Leitung, welcher zum Platzen eines Schlauches geführt hat. Nach Schätzungen sind etwa 60 Liter Öl und 40 kg Ammoniak ausgetreten.

Der Gewerbeaufsicht konnten sämtliche Unterlagen hinsichtlich der Wartung und Sicherheit der Kälteanlage vorgelegt werden, wonach die Betreiberin ihren Betreiberpflichten vollumfänglich nachgekommen ist. Ebenso wurden die Vorgaben aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit erfüllt.

Gasflaschenlagerung bei Vereinen

Nach Meldung vom Amt für öffentliche Ordnung über eine eventuell nicht korrekte Lagerung von Gasflaschen bei einem Verein wurde die Betriebsstätte im August begangen. In den Räumen wurden 2 x 33 kg-Gasflaschen, 30 x 11 kg- Gasflaschen (Teils noch voll) und eine Heliumkartusche seit dem letzten Vereinsfest einige Monate zuvor in verschiedenen Bereichen der Räumlichkeiten gelagert. Es war kein Lagerraum (innen oder außen) nach den Vorgaben der TRGS 510 vorhanden. Alle Flaschen mussten unverzüglich von einer Fachfirma abgeholt werden. Für das Bereithalten und Entleeren von Gasflaschen, z. B. beim Vereinsfest sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe TRBS 3145 / TRGS 745 zu beachten. Dem Verein war nicht bewusst, dass für die Lagerung wie auch für das Bereithalten und Entleeren von Gasflaschen rechtliche Vorgaben zu beachten sind. Der Verein muss nun im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung für künftige Feste und Veranstaltungen die Risiken und Gefahren beim Bereithalten und Entleeren von Gasflaschen beurteilen und erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen. Eine Lagerung ist nach jetzigem Stand nicht möglich.

Es besteht die Möglichkeit, dass gerade bei Vereinen ein Wissensdefizit in diesem Bereich vorliegt.



Bilder 11 bis 14: Angetroffene Gasflaschenlagerung in ungeeignetem Abstellraum

Arbeitsunfall im Getränkegroßhandel

Auf dem Betriebsgelände eines Getränkefachhandels hat sich ein Arbeitsunfall im Getränkelager bei den Hochlastregalen ereignet. Dabei wurde ein Mitarbeiter leicht verletzt.

Der Betrieb macht augenscheinlich einen ordentlichen Eindruck. Die Regale sind in einem allgemein guten bis sehr guten Zustand. Anfahrerschutz und Aushebesicherungen sind vorhanden. Prüfungen und Dokumentation nach der DGUV Information 208-043 ist von der SiFa durchgeführt worden.

Zum Unfallzeitpunkt befand sich der Mitarbeiter alleine im Gang. Von seinen Kollegen wurde später ausgesagt, dass zum Unfallzeitpunkt ein Schlag zu hören war. Den genauen Unfallvorgang hat niemand beobachtet. Der geschädigte Mitarbeiter erlitt zum Glück nur leichte Schnittverletzungen.



Bild 15: Stapler kurz nach dem Unfall

Der geschädigte Mitarbeiter hat beim Anheben und anschließendem Kippen des Hubmastes den Querträger des Regales aus der Säulenhalterung gerissen. Dabei sind aus 4-5 Meter Höhe die Getränkekisten mit den Glasflaschen auf den Überrollbügel des Staplerfahrers gefallen.



Bild 16: Ausgehobener Regalboden

Der Staplerfahrer hat seit 4 Jahren die Erlaubnis zum Führen eines Gabelstaplers gem. der DGUV Grundsatz 308-001. Die Anstellung im Getränkefachhandel hatte der Mitarbeiter erst 10 Monate vor dem Unfalltag angetreten. Zu Beginn seiner Anstellung ist er mündlich eingewiesen worden, jedoch ist das nicht dokumentiert. Eine Beauftragung zum Steuern von Flurförderzeugen gemäß der DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ ist ebenfalls nicht

dokumentiert. Es fehlen die Eintragungen in der Fahrerlaubnis des Mitarbeiters. Ebenso ist in den Jahren 2020 und 2021 die jährliche Sicherheitsunterweisung aufgrund der Covid-19 Pandemie ausgesetzt worden.

Die Auswertung der Sachlage lässt folgenden Schluss zu: Anhand der Informationen aus dem Polizeibericht, unseren Aktenaufzeichnungen des Getränkefachhandels und nach Heranziehen der DGUV Grundsatz, Informationen und Vorschriften ist von einem Eigenverschulden des Geschädigten auszugehen. Die Geschäftsführung ist angehalten, die jährliche Sicherheitsunterweisung nachzuholen und wiederaufzunehmen. Die Beauftragung gemäß der DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ muss für alle Fahrer eines Gabelstaplers schriftlich erfolgen.

Kontrollen der Gastronomie auf dem Cannstatter Volksfest

Beim Cannstatter Volksfest im September 2022 wurden von der Gewerbeaufsicht zeitgleich mit der Zollbehörde drei verschiedene Festzelte kontrolliert. Schwerpunkt der Zollbehörde waren die Einhaltung des Mindestlohns sowie Überprüfungen auf Schwarzarbeit im Küchenbereich. Die Gewerbeaufsicht überprüfte den Arbeitsschutz der Beschäftigten in den Festzelten. Dabei wurden unter anderem Mängel im Bereich Lärmschutz festgestellt. Kostenloser Gehörschutz wurde den Beschäftigten zwar angeboten, Arbeitsplatzmessungen und daraus resultierende Lärminderungspläne wurden jedoch nicht erstellt. Weiterhin gab es Mängel bei den Sozialanlagen, wie geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Kleidung und Wertsachen in der Umkleidekabine, eine genügende Anzahl an Toiletten, sowie ausreichend gegen den Lärm der Zelte abgeschirmte und ausreichend große Pausenräume für die Beschäftigten. Die Umsetzung der am häufigsten festgestellten Punkte benötigen eine Vorlaufzeit und eine entsprechende Planung und konnten daher von den Betreibern während des zweieinhalbwöchigen Volksfestes nicht direkt umgesetzt werden. Damit sämtliche Festzeltbetreiber für den Arbeitsschutz sensibilisiert werden und diesen bereits in die Planung für das nächste Frühlings- bzw. Volksfest miteinbeziehen, wurde von der Gewerbeaufsicht ein Merkblatt für den Arbeitsschutz entwickelt. Dieses wird allen Festzeltbetreibern vorab zur Verfügung gestellt.



Bild 17: Ansicht Festzelt Wasen

Tödlicher Arbeitsunfall vom 24.03.2021 - Überrolltrauma durch Radlader

Die Unfallstelle lag auf dem Betriebshof eines Recyclingunternehmens. Zum Umschlag der Materialien im innerbetrieblichen Bereich wurde ein Radlader mit einem Eigengewicht von 10 t eingesetzt. Der Maschinenführer des Radladers hatte die erforderlichen Kenntnisse, war geeignet und unterwiesen. Eine Gefährdungsbeurteilung sowie Betriebsanweisungen für den Betrieb lagen vor. Zur Überquerung des Betriebsgeländes gab es keinen eingezeichneten Fußweg. Das Betriebsleiterbüro befand sich im 90° Winkel zum Lagerhallentor.

Der Betriebsleiter, langjährig im Unternehmen tätig, trug zum Zeitpunkt des Unfalls keine Warnweste und überquerte am Unfalltag gegen Mittag des 24.03.2021 den Fahrweg des Radladers. Der Radlader fuhr vorwärts aus der angrenzenden Lagerhalle auf den Betriebshof. Aufgrund der auf dem Betriebsgelände vorhandenen Videoüberwachung wurde der Unfall aufgezeichnet. Auf dieser Aufzeichnung ist zu sehen, dass der Betriebsleiter sich nicht umdreht und vergewissert, ob sich ein Fahrzeug nähert. Der Radlader erfasst ihn mit der Schaufel und überrollt ihn. Der Radlader kommt ca. 2-3 Fahrzeuglängen später, aufgrund der Zurufe von Kollegen, zum Stehen.

Zum Unfallhergang ermittelt die Staatsanwaltschaft. Zur Aufarbeitung der Unfallursachen wurde von Seiten der Gewerbeaufsicht u. a. die Arbeitsschutzorganisation sowie die Gefährdungsbeurteilung überprüft. Daraus wurden gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft folgende technische Maßnahmen festgelegt:

- Spiegel an der Ausfahrt aus der Halle,
- Geländer zwischen dem Ausgang des Betriebsleiterbüros und Fahrbahn.



Bild 18: Neu montierter Anfahrtschutz

Tödlicher Arbeitsunfall in der Prüfhalle eines Hochdruck-Zählerprüfstandes

In der Arbeitsstätte wird ein Hochdruck-Gaszählerprüfstand zur Justierung/Kalibrierung /Eichung von Hochdruck-Gaszählern mit einem Prüfdruck bis zu 41 bar betrieben. Die Prüfungen der Gaszähler werden nach Einbau des zu prüfenden Zählers vom Leitstand außerhalb des Prüfraums gestartet/durchgeführt (mit Sichtverbindung über Fenster zur Prüfhalle). Am Zugang zur Prüfhalle befindet sich eine Türüberwachung sowie eine Zugangsampel. Bei geöffneter Türe ist eine Druckerhöhung anlagentechnisch nicht möglich. An diesem Prüfstand ereignete sich ein tödlicher Arbeitsunfall.

Am Vortag des Unfalls erfolgte eine Reparatur am Prüfstand. Ein defekter Längenausgleicher (Anpassung des Abstands zwischen Prüfling und Prüfstand) wurde durch eigene Mitarbeiter der Arbeitsstätte ausgetauscht. Der unbenutzte Ersatz-Längenausgleicher lag bereits einige Jahre verpackt als Redundanz vor Ort bereit. In der Woche vor dem Unfall wurde außerdem ein weiteres Bauteil in der Prüfstrecke ausgetauscht.

Vermutliche Unfallursache war der „neue“ Längenausgleicher, der im Gegensatz zum bisher eingesetzten nicht druckkompensiert ausgeführt war. Nach Druckbeaufschlagung am Prüfstand kam es dadurch mutmaßlich zu einer hohen Axialkraft und an der schwächsten Stelle zu einem Bruch. Der Mitarbeiter wurde durch ein dabei herausgeschleudertes Teleskoprohr erfasst. Warum sich der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Unfalls in der Prüfhalle aufgehalten hat, ist unklar.

Zur Ermittlung der Unfallursache wurde ein Sachverständiger eingeschaltet. Ein abschließender Bericht des Sachverständigen liegt der Gewerbeaufsicht bisher nicht vor; die Bearbeitung durch die Gewerbeaufsicht ist noch nicht abgeschlossen. Der Prüfstand wurde vom Betreiber dauerhaft stillgelegt. Um ähnliche Unfälle mit nicht druckkompensierten Längenausgleichern an Gaszähler-Prüfständen zu vermeiden, wurde das Ministerium informiert.



Bild 19: Blick in die Prüfhalle nach dem Unfall

Arbeitsschutzkontrollen in Imbissbetrieben

In Zusammenarbeit mit dem Amt für öffentliche Ordnung (Lebensmittelkontrolle und Gaststättenbehörde) erfolgte die Kontrolle mehrerer räumlich eng beieinanderliegender Imbissbuden.

Bei der Kontrolle wurden schwerwiegende Missstände in den Bereichen Arbeitsschutz, Lebensmittelrecht und Baurecht festgestellt. Das gesamte Gelände befand sich in einem stark vermüllten und unhygienischen Zustand.



Bild 20: Müllansammlungen

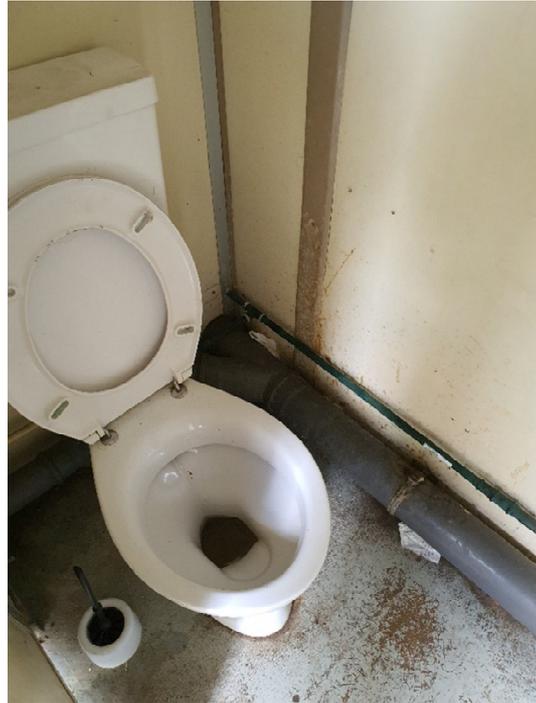


Bild 21: Nicht gereinigte sanitäre Anlagen

Zu den massivsten Mängeln im Bereich Arbeitsschutz zählten die nicht sachgemäße Verlegung und Prüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Leitungen sowie Mängel im Bereich der Flüssiggasanlagen. Die Stromversorgung der einzelnen Betriebsstätten erfolgte über einen zentralen Baustromverteiler zu den jeweiligen Imbissbuden. Die Gasversorgung erfolgte dezentral über Flüssiggasflaschen.



Bild 22: Zentraler Baustromverteiler für acht Imbissbetriebe



Bild 23: Überschrittene Anzahl an Flüssiggasflaschen

Der Baustromverteiler war zum Zeitpunkt der Kontrolle offen und nicht gegen Zugriff Unbefugter gesichert. Die Kabelführung augenscheinlich unsachgemäß. Weder für die elektrischen Betriebsmittel noch für die Flüssiggasanlagen konnten Prüfungen nach BetrSichV vorgelegt werden. Betriebsanweisungen sowie Nachweise zur Unterweisung für die Flüssiggasanlage waren ebenfalls nicht vor Ort. Teilweise war die zulässige Anzahl der zur Bereitstellung vorgehaltenen Flüssiggasflaschen überschritten.

Weitere Punkte waren die nicht nutzbaren sanitären Einrichtungen, fehlende persönliche Schutzkleidung und fehlende Gefährdungsbeurteilungen.



Bild 24: Fehlende persönliche Schutzkleidung

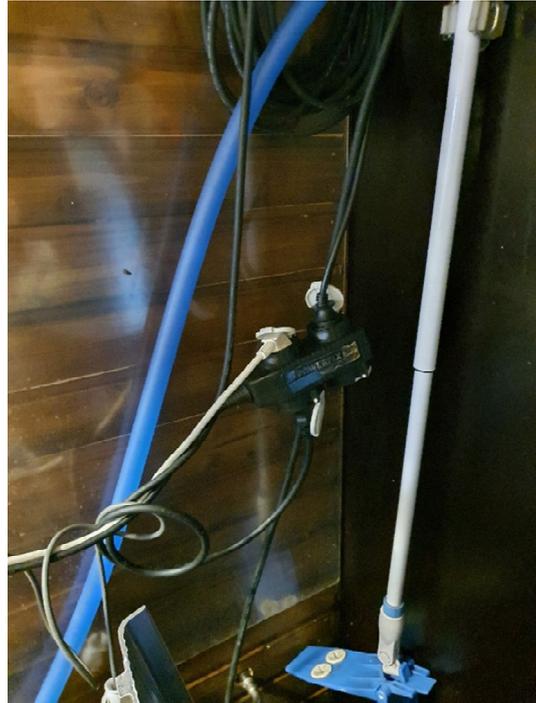


Bild 25: Unsachgemäße Kabelführung

Die Mehrzahl der kontrollierten Betriebe verfügten nicht über die erforderliche baurechtliche Genehmigung.

Aufgrund der möglichen akuten Gefährdung der Beschäftigten und Dritter wurden sämtliche Arbeiten in der Betriebsstätte bis auf Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitssicherheit und Verbesserung des Arbeitsschutzes mit sofortiger Wirkung untersagt (eine zeitnahe Anordnung durch das Baurechtsamt zur Untersagung der Nutzung war nicht absehbar).

Baustellen

Durch den personellen Zuwachs in den letzten Jahren konnten im SD Baustellen die Kontrollen auf Baustellen sukzessive erhöht werden. Die Kontrolldichte bei rund 20.000 Baustellen liegt im Jahr 2022 bei 1,66 %. Die angestrebte Mindestkontrolldichte von 5% aller Baustellen wurde nicht erreicht. Bei den durchgeführten 333 Baustellenkontrollen waren 29 bedingt durch Nachbarschaftsbeschwerden. Die verdachtsunabhängigen Kontrollen betragen damit 1,52 % der gesamten Baustellen der Landeshauptstadt. Die Personalstärke lässt eine höhere präventive Baustellenüberwachung nicht zu.

Entwicklung Baustellenkontrollen						
2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
30	45	120	235	251	181	333

Tabelle 5: Entwicklung der Baustellenkontrollen 2016 bis 2022

Der Zuwachs der Anzahl bei Baustellenkontrollen lässt sich auf die Beendigung der Einarbeitung neuer Kollegen zurückführen.

Trotz umfangreicher Bemühungen des Sonderdienstes mit Baustellenbegehungen auf eine Verbesserung des Arbeitsschutzes hinzuwirken, ereigneten sich allein von 2018 bis 2022 an die 329 Unfälle auf Baustellen innerhalb der Stadtgrenzen. Dabei handelt es sich nur um die der Gewerbeaufsicht bekannten Arbeitsunfälle.

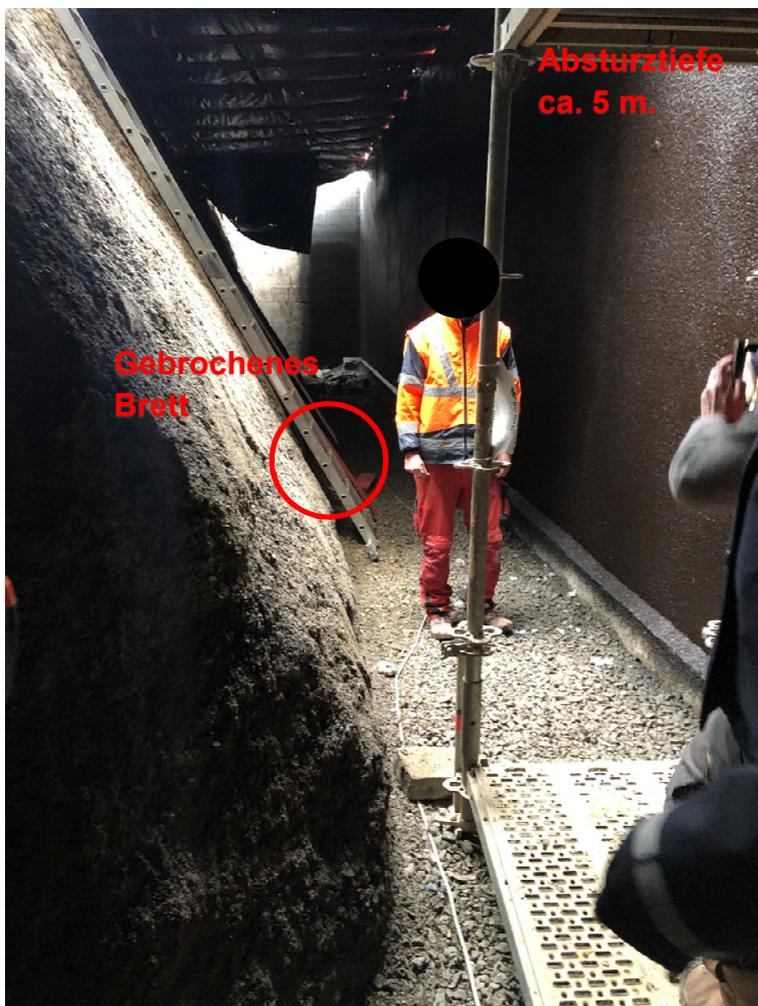
Im Falle eines Unfallereignisses erfolgt eine Untersuchung und die Erstellung eines Unfallberichts durch die Gewerbeaufsicht. Ziel der Untersuchung ist es den Unfallhergang zu rekonstruieren, die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Gesetze zu kontrollieren, im Falle von Mängeln die Verantwortlichkeit zu klären und auf eine Verbesserung hinzuwirken.

Anhand eines Unfalls aus dem Jahr 2022 soll beispielhaft das Vorgehen des Sonderdienstes aufgezeigt werden. Im Zuge des Neubaus eines mehrstöckigen Bürogebäudes ereignete sich ein schwerer Arbeitsunfall. Dabei stürzte ein Mitarbeiter 5 m tief in eine Baugrube. Dieser Unfall endete mit einer ärztlichen Behandlung eines Wirbelsäulentraumas im Krankenhaus.

Die Benachrichtigung über das Ereignis erfolgte durch die Polizei. Vor Ort stellte sich im Zuge der Unfalluntersuchung die Situation wie folgt dar: Ursächlich für den Unfall war die Nutzung einer Abkürzung durch den Verunfallten. Statt den vorgesehenen Verkehrsweg zu verwenden, balancierte er über ein Holzbrett, das zur Abdeckung einer Baugrube angebracht wurde. Ungefähr in der Mitte des Wegs brach das Brett und der Verunfallte stürzte in eine ca. 5 m tiefe Grube.

Die Gefährdungsbeurteilung und eine Unterweisung nach ArbSchG beinhalteten das Thema Absturz. Eine Absturzsicherung in Form einer Absperrung, entsprechend den Vorgaben der ArbStättV, war nur einseitig vorhanden. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) nach Baustellenverordnung (BaustellV) war benannt. Das Begehungsintervall mit zwei bis drei Wochen war für den schnellen Baufortschritt jedoch zu lang.

Erkenntnisse aus dem Unfall sind durch den Arbeitgeber des Verunfallten in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Dazu gehören u.a. die Ergänzung der Absturzsicherung, kürzere Begehungsintervalle des SiGeKo und eine Sensibilisierung der Mitarbeiter.



Anhang

Tabelle 1: Personal

Besetzte Stellen zum Stichtag 31.12.2022

Pos.	Personal	oberste Landesbehörden		Regierungspräsidien		untere Landesbehörden		Einrichtungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
		1	2	3	4	5	6	7	8	8	10
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte										
	Höherer Dienst					2,00					
	Gehobener Dienst					14,70	12,00				
	Mittlerer Dienst										
	Summe					16,70	12,00				
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung										
	Höherer Dienst										
	Gehobener Dienst					5,00	2,00				
	Mittlerer Dienst										
	Summe					5,00	2,00				
3	Gewerbeärztinnen u. -ärzte										
4	Entgeltprüferinnen u. -prüfer										
5	Sonstiges Fachpersonal										
	Höherer Dienst										
	Gehobener Dienst										
	Mittlerer Dienst						1,00				
	Summe					0,00	1,00				
6	Verwaltungspersonal					0,00	2,00				
	Insgesamt					21,70	17,00				
							38,70				

Tabelle 2: Betriebe im Zuständigkeitsbereich nach Leitbranchen

Anzahl der Betriebe je Leitbranche		
LB Nr.	Leitbranche	Anzahl Betriebe
1	Chemische Betriebe	14
2	Metallverarbeitung	142
3	Bau, Steine, Erden	1872
4	Entsorgung, Recycling	96
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	2848
6	Leder, Textil	361
7	Elektrotechnik	105
8	Holzbe- und -verarbeitung	293
9	Metallerzeugung	0
10	Fahrzeugbau	73
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	753
12	Nahrungs- und Genussmittel	767
13	Handel (SG 1)	2577
13	Großhandel (SG2)	1854
13	Handel (SG 3)	1070
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	2314
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	243
16	Gaststätten, Beherbergung	3108
17	Dienstleistungen	3283
18	Verwaltung	2065
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	12
20	Verkehr	722
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung	504
22	Versorgung	118
23	Feinmechanik	162
24	Maschinenbau	87
	Summe	25448

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben

Leitbranche-Nr.	Leitbranche	Summe (Überwachung)	Summe (Revisions-schreiben)	Summe (Zulassung erteilt)	Summe (Zulassung abgelehnt)	Summe (Anordnung)	Summe (Verwarnung)
1	Chemische Betriebe	2	2	3	0	0	0
2	Metallverarbeitung	7	3	2	0	0	1
3	Bau, Steine, Erden	10	7	18	3	0	3
4	Entsorgung, Recycling	18	2	0	0	0	2
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	13	62	5	1	1	1
6	Leder, Textil	6	5	0	0	0	0
7	Elektrotechnik	1	1	4	0	0	0
10	Fahrzeugbau	7	9	15	0	0	0
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	112	21	5	0	0	1
12	Nahrungs- und Genussmittel	8	2	5	0	0	0
13	Handel	33	25	24	0	1	6
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	5	4	3	0	0	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	5	4	0	0	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	36	11	3	0	13	1
17	Dienstleistungen	9	3	27	0	0	0
18	Verwaltung	32	16	53	0	1	1
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	0	0	0	0	0
20	Verkehr	19	11	8	0	0	22
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	0	0	2	0	0	0
22	Versorgung	7	3	1	0	0	0
23	Feinmechanik	3	2	0	0	0	0
24	Maschinenbau	5	0	7	0	0	1
	Summe Aktion zur Tätigkeit	339	193	185	4	16	39

Leitbranche-Nr.	Leitbranche	Summe (Gr. 1)	Summe (Gr. 2)	Summe (Gr. 3)	Summe (Summe)	Summe (in der Nacht)	Summe (Sonn- und Feiertagen)
1	Chemische Betriebe	0	2	0	2	0	0
2	Metallverarbeitung	0	0	7	7	0	0
3	Bau, Steine, Erden	0	3	7	10	0	0
4	Entsorgung, Recycling	0	4	14	18	0	0
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	1	4	8	13	0	0
6	Leder, Textil	0	2	4	6	0	0
7	Elektrotechnik	0	1	0	1	0	0
10	Fahrzeugbau	3	2	2	7	0	0
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	0	10	102	112	0	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	0	2	6	8	0	0
13	Handel	0	9	24	33	0	0
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	1	1	3	5	1	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	0	1	4	5	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	4	32	36	0	0
17	Dienstleistungen	0	7	2	9	0	0
18	Verwaltung	2	4	26	32	0	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	1	0	1	0	0
20	Verkehr	0	2	17	19	1	0
22	Versorgung	0	1	6	7	0	0
23	Feinmechanik	0	0	3	3	0	0
24	Maschinenbau	1	2	2	5	0	0
	Summe	8	62	269	339	2	0

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen

Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte	Besichtigung / Inspektion
Baustellen	333	333
Übrige	5	5

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

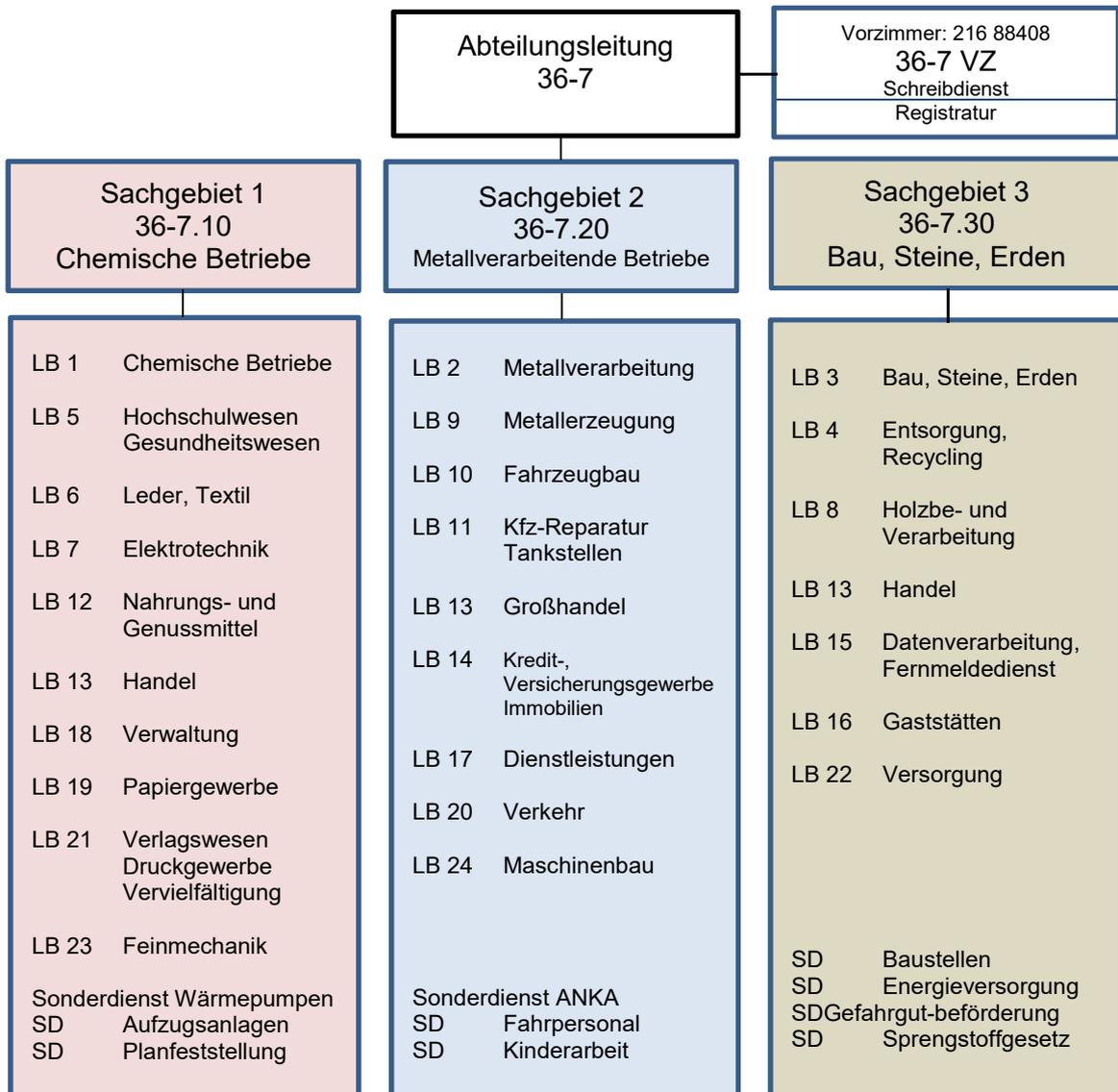
Gruppe der Tätigkeit	Nr. Tätigkeit en	Bezeichnung der Tätigkeit	Besichtigung / Inspektion	Revisions-schreiben	Zulassung erteilt	Zulassung abgelehnt	Anordnungen	Verwarnung / Bußgelder
Sicherheit und Gesundheitsschutz	01.01	Arbeitsschutzorganisation und Arbeitssicherheitsgesetz	251	62	1	0	3	1
	01.02	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	415	67	2	0	27	7
	01.03	Arbeitsmittel	323	37	0	0	23	0
	01.04	überwachungsbedürftige Anlagen	54	44	1	0	1	0
	01.05	Gefahrstoffe	142	25	24	0	14	0
	01.06	explosionsgefährliche Stoffe	13	4	0	0	0	0
	01.07	Biologische Arbeitsstoffe	6	3	0	0	0	0
	01.10	psychische Belastungen	7	2	0	0	0	0
	01.A	Dienststellenspez. Sicherheits- und Gesundheitsschutz	10	0	0	0	0	0
	Sozialer Arbeitsschutz	03.01	Arbeitszeit	33	7	114	4	0
03.02		Sozialvorschriften im Straßenverkehr	9	2	0	0	0	162
03.03		Kinder- und Jugendarbeitsschutz	0	0	62	0	0	0
03.A		Dienststellenspez. Sozialer Arbeitsschutz	0	0	1	0	0	0
Umweltschutz	04.01	Anlagensicherheit	4	1	0	0	0	0
	04.02	Anlagenbezogene Luftreinhaltung	58	11	0	0	0	0
	04.03	Gebiets-/produktbezogene Luftreinhaltung	26	1	0	0	0	0
	04.04	Lärm/Erschütterungen	103	7	3	0	0	0
	04.06	F-Gase-Verordnung	5	5	0	0	0	0
	04.A	Dienststellenspez. Umweltschutz	1	0	0	0	0	0
	05.01	Sonderabfallwirtschaft	8	3	0	0	0	0
	05.02	Siedlungsabfallwirtschaft	16	2	0	0	0	0
	05.04	Entsorgungsverfahren	9	1	0	0	0	0
	06.01	Abwasseranlagen	22	65	4	0	0	0
	06.02	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	36	10	0	0	0	0
	07.01	Bauleitplanung	0	0	1	0	0	0
	Spaltensummen			1551	359	213	4	68

Tabelle 5: Erfasste Tätigkeiten im Innendienst

lfd. Nr.	Tätigkeiten im Innendienst	Fallzahl
1	Baugesuche	305
2	BImSchG - Anträge	32
3	Wasserrecht	5
4	JArbSchG - Anträge	62
5	ArbZG - Anträge	170
6	BetrSichV - Anträge	2
7	BauStellV - Anzeigen	0
8	GefStoffV Asbest - Anzeigen	328
9	26. BImSchV - Anzeigen	1
10	ZÜS - Anzeigen	0
11	SprengG(z.B.Feuerwerk / Anzeige)	11
12	Unfallanzeigen	1017
13	Beschwerden - Immissionsschutz	95
14	Beschwerden - Arbeitnehmerschutz	12
15	sonst. Fachliche Stellungnahmen	0

Organisationsstruktur der Abteilung 36-7

Organigramm Abt. 36-7



Quellenverzeichnis

- /1/ LV1 - Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder- Grundsätze und Standards – Herausgegeben vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)
- /2/ Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO) vom 13. November 1995 (GBI. S. 794) zuletzt geändert durch Artikel 125 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. Nr. 5, S. 99) in Kraft getreten am 11. März 2017
- /3/ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 zuletzt geändert durch Artikel 301 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328) in Kraft getreten am 27. Juni 2020
- /4/ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV) vom 10. März 1987 (BAnz. Nr. 60a)